

Planzeichen nach PlanV 90

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) zuletzt geändert am 23.01.1990.

Art der baulichen Nutzung

- Allgemeine Wohngebiete
- Mischgebiete

Maß der baulichen Nutzung

- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen

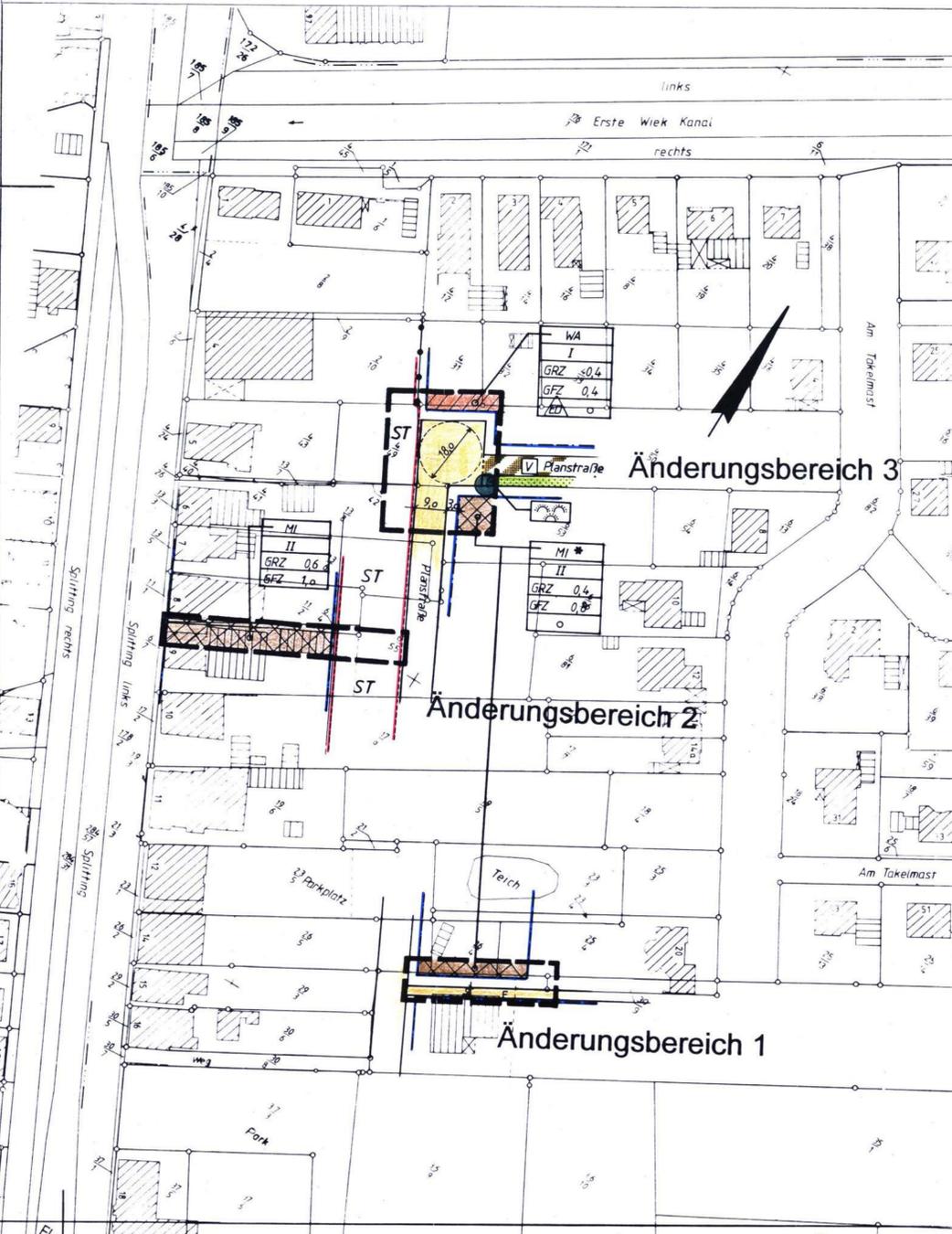
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Fuß- und Radweg
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Strassenbegleitgrün

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Erhaltung von Einzelbäumen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze Garagen und Gemeinschaftsanlagen



Verfahrensvermerke
Änderungsbeschluss
 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.12.1999 die ... Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32/II beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.01.2000 ortsüblich bekanntgemacht.
 Papenburg, den 14.07.2000
 Bürgermeister i.V.
 Stadtbaurat

Planunterlage
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Landkreis Emsland
 Stadt Papenburg
 Gemarkung Papenburg
 Flur 7 Maßstab 1:1000 Antragsbuch Nr. A L4-75/98

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsische Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.01.98). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortschaft ist einwandfrei möglich.
 Papenburg, den 17.07.2000
 Vermessungs- u. Katasterbehörde Emsland
 Katasteramt Papenburg
 Naterberg
 Vermessungsamtsrat

Planverfasser
 Der Entwurf der ... Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Planung der Stadt Papenburg.
 Papenburg, den 14.07.2000
 Bürgermeister i.V.
 Stadtbaurat

Öffentliche Auslegung
 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.03.2000 dem Entwurf der ... Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.03.00 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07.04.2000 bis 06.05.2000 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Papenburg, den 14.07.2000
 Bürgermeister i.V.
 Stadtbaurat

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung
 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf der ... Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 3 (3) Satz 1, zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ... bis gem. § 3 Abs. 2 / § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Papenburg, den ...
 Bürgermeister i.V.
 Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung
 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ... dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde mit Schreiben vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben.
 Papenburg, den ...
 Bürgermeister i.V.
 Stadtbaurat

Setzungsbeschluss
 Der Rat der Stadt Papenburg hat die ... Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 14.07.2000 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 Papenburg, den 14.07.2000
 Bürgermeister

Inkrafttreten
 Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 31.07.00 im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 15 bekanntgemacht worden. Die ... Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 31.07.00 rechtsverbindlich geworden.
 Papenburg, den 15.08.00
 Bürgermeister i.A.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der ... Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
 Papenburg, den ...
 Bürgermeister i.A.

Mängel der Abwägung
 Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
 Papenburg, den ...
 Bürgermeister i.A.

Präambel
 Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsische Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Papenburg die Änderung dieses Bebauungsplanes Nr. 32/II bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden / nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.
 Papenburg, den 14.07.00
 Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

A. Städtebauliche Festsetzungen
Begrenzung der Zahl der Wohnungen
 Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB sind in den Allgemeinen Wohngebieten sowie in den mit * gekennzeichneten Mischgebieten nicht mehr als 2 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

Vergnügungsstätten
 Gemäß § 1 (5) BauNVO sind Vergnügungsstätten i.S.d. § 4a (3) Nr. 2 BauNVO in überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen der Mischgebiete unzulässig.
 Gemäß § 1 (6) BauNVO sind die in § 6 (3) BauNVO genannten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

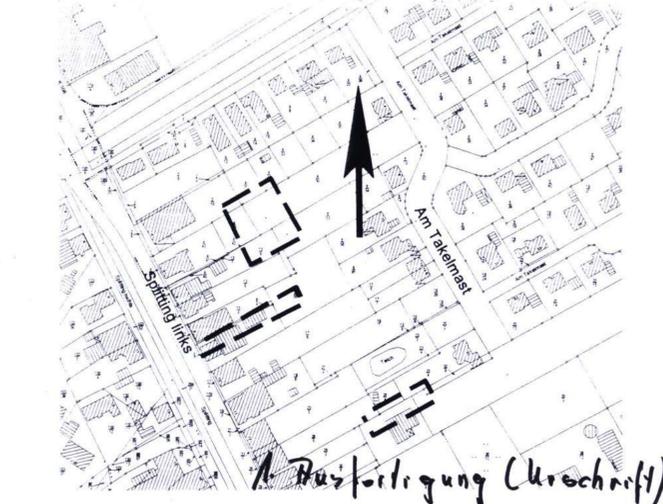
B. Ökologische Festsetzungen
Baumpflanzungen
 Gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB sind Laubbäume mit einem Stammdurchmesser von 25 cm, gemessen in 1 m Stammhöhe, zu erhalten. Bei der Anlage privater Stellplätze ist für je 75 m² Stellplatzfläche ein großkroniger, hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen. Entlang der öffentlichen Planstraße sowie innerhalb der Fläche für Verkehrsgrün ist je angefangene 12 m ein großkroniger, standortgerechter heimischer Laubbaum zu pflanzen.

C. Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung gem. §§ 56, 97 und 98 NBauO

Dachneigung
 In den Allgemeinen Wohngebieten sowie in den Mischgebieten sind nur Dächer mit einer Mindestdachneigung von 30° zulässig. Dieses gilt nicht für Garagen gem. § 12 BauNVO, für Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie für untergeordnete Anbauten bis zu einer Grundfläche von 30 m².

Papenburg
Offen für mehr

Bebauungsplan Nr.: 32/II
"Zwischen Erste Wiek, Umländerwiek und Splitting",
5. Änderung



FACHBEREICH PLANUNG		
MASSTAB: 1 : 1000	DATUM: 31.03.00	GEZ.: Schulte
PLAN-NR.: 32/II/38	BEARB.: Landeck	STADTBAURAT: Landeck